

Erbrecht



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Der Weise betrachtet Leben und Tod wie Morgen und Abend.“
Chinesisches Sprichwort

Gedanken über unser Lebensende schieben wir gern beiseite. Das ist einerseits verständlich, kann sich aber auch als Fehler erweisen. Denn es sind wichtige Dinge zu regeln.

Beim Thema Vorsorge hat da inzwischen ein Umdenken eingesetzt. Viele Menschen wollen frühzeitig klären, wie ihr Dasein im Alter oder in schwierigen Situationen geregelt werden soll. Doch auch, wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Vermögen nach Ihrem Tod in die richtigen Hände kommt, müssen Sie rechtzeitig Vorsorge treffen.

Denn falls Sie zu Lebzeiten keine Regelung festlegen, tritt die im Bürgerlichen Gesetzbuch und Lebenspartnerschaftsgesetz vorgesehene Erbfolge ein. Diese sieht vor, dass in erster Linie Ehe- beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner und gegebenenfalls vorhandene Kinder erben.

Gibt es keine Nachkommen, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an. Nicht immer kommen bei der gesetzlichen Regelung diejenigen zum Zuge, die der Erblasserin



oder dem Erblasser besonders nahe standen. Das können Sie mit einem Testament oder einem Erbvertrag erreichen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen helfen, die für Sie richtige Regelung zu treffen. Sie erhalten einen ersten Überblick über das Erbrecht und Antworten auf häufig gestellte Fragen. Da es im Erbrecht jedoch ganz besonders auf den Einzelfall ankommt, empfiehlt sich darüber hinaus anwaltliche oder notarielle Beratung.

Neue und den modernen Lebenswelten angepasste Möglichkeiten ergeben sich mit dem Digitalen Nachlass.

Ich hoffe, diese Broschüre kann Ihre Entscheidungen unterstützen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dirk Adams'.

Dirk Adams
Thüringer Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Inhalt

Grundsätzliches	3
Die gesetzliche Erbfolge	4
Wenn kein Testament vorliegt	4
Erbinnen und Erben erster Ordnung:	5
Erbinnen und Erben zweiter Ordnung:	6
Erbinnen und Erben dritter Ordnung:	8
Erbinnen und Erben vierter Ordnung:	8
Was erbt der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin?.....	8
Was erbt die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner?	12
Wenn es keine gesetzlichen Erben gibt.....	13
Soll man seinen „letzten Willen“ äußern?	13
Das Testament	14
Was kann man im Testament regeln?	15
Das öffentliche Testament	16
Das eigenhändige Testament	17
Das gemeinschaftliche Testament.....	18
Vor- und Nachteile der Testamentsarten.....	19
Der Widerruf eines Testaments.....	19
Das Zentrale Testamentsregister	20
Der Erbvertrag	21
In der DDR errichtete Verfügungen von Todes wegen	22
Informationen für die Erben und digitaler Nachlass	23
Der Pflichtteil	25
Die Erbengemeinschaft	25
Was tun, wenn ein Erbfall eintritt?	26
Wenn der Nachlass aus Schulden besteht.....	27
Die Erbschaft ausschlagen.....	28
Die Haftung beschränken.....	28
Die Erbschaftsteuer	29
Ausländisches Erbrecht	32

Grundsätzliches

Grundsätzlich gilt, dass mit dem Tod eines Menschen eine oder mehrere Personen die Rechtsnachfolge antreten. Gibt es keine solchen Personen, tritt der Staat die Rechtsnachfolge an.

Jeder Person steht es frei, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen selbst zu bestimmen, wer ihre Erben sein sollen. Liegt eine solche letztwillige Verfügung von Todes wegen vor, spricht man von einer gewillkürten Erbfolge. Als solche Verfügungen gelten das Testament, das gemeinschaftliche Testament und der Erbvertrag.

Verzichtet die Erblasserin oder der Erblasser darauf, Erben durch eine dieser Verfügungen selbst zu bestimmen, richtet sich das Erbrecht nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Man spricht dann von der gesetzlichen Erbfolge.

Wenn die gesetzliche Erbfolge eintritt, gilt für alle Erbfälle in Thüringen nach dem 2. Oktober 1990 das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für Erbfälle in diesem Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 gilt das Erbrecht der DDR weiter. Dabei weisen insbesondere die Regelun-

gen zum Erbrecht des Ehegatten und der nichtehelichen Kinder im Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch und dem Zivilgesetzbuch Besonderheiten gegenüber den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf, bei denen es zu einer von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichenden Erbfolge kommen kann. Dies kann in besonders gelagerten Fällen nach den maßgeblichen Bestimmungen des Übergangsrechts zum Beitritt auch bei Erbfällen nach dem Beitritt der Fall sein. In diesen besonderen Fällen sollte fachkundiger Rechtsrat eingeholt werden.

Gleichgültig, ob eine gewillkürte oder eine gesetzliche Erbfolge vorliegt, kann nur Erbin bzw. Erbe werden, wer erbfähig ist. Das heißt, dass nur diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erbfalls noch leben, erben können. Dies gilt auch, wenn eine bereits Verstorbene oder ein bereits Verstorbener in einem Testament als Erbin oder Erbe benannt ist. Erfähig ist aber nicht nur der zum Zeitpunkt des Erbfalls lebende Mensch, sondern auch das Kind, das zurzeit des Erbfalls zwar noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war.

Neben Menschen können auch die so genannten juristischen Perso-

nen, wie z. B. eingetragene Vereine oder auch Kirchen, Erben werden.

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn kein Testament vorliegt

Wenn weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorliegen, gilt die so genannte gesetzliche Erbfolge. Als gesetzliche Erben kommen grundsätzlich nur Verwandte in Betracht, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Verschwägerete, wie der Schwiegervater, die Schwiegertochter, die Stiefmutter oder der Stiefsohn sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, da sie keine echten Verwandten sind.

Vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge gibt es nur **zwei** Ausnahmen.

- Zum einen ist auch die Ehepartnerin oder der Ehepartner bzw. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner gesetzlicher Erbe. Dies gilt allerdings nicht für den geschiedenen Ehepartner und - unter bestimmten Voraussetzungen für den bereits

in Scheidung lebenden Ehegatten; vergleichbare Bestimmungen finden sich auch für eingetragene Lebenspartner.

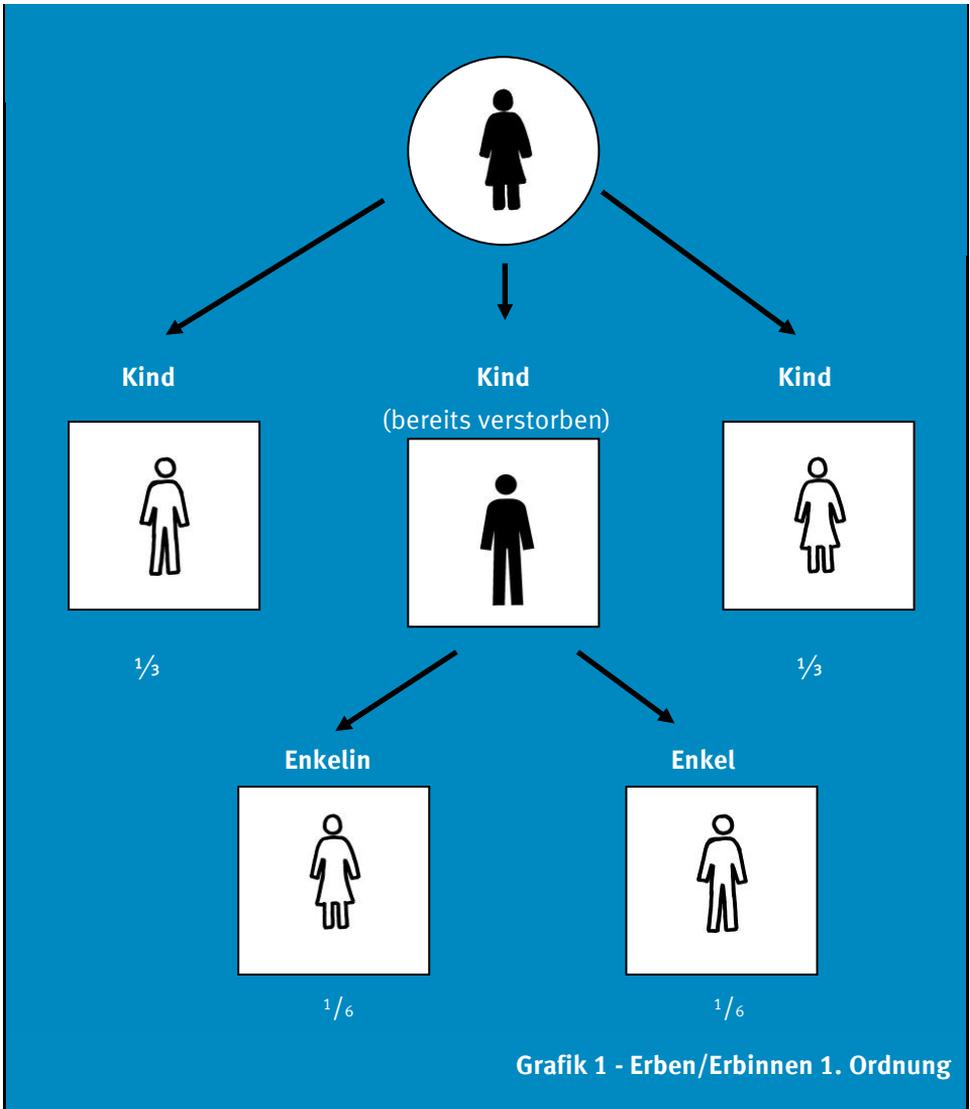
- Die zweite Ausnahme gilt Adoptivkindern. Durch die Adoption wird ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis zum Adoptivkind und seinen Verwandten begründet. Dementsprechend sind Adoptivkinder den ehelichen Kindern gleichgestellt, sieht man von einigen Besonderheiten ab, die es bei der Adoption volljähriger Kinder geben kann.

Das Verwandtenerbrecht führt aber nicht dazu, dass alle Verwandten automatisch gesetzliche Erben der Erblasser werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt eine Rangfolge auf und teilt die Erben in solche der „ersten Ordnung“ (d. h. bei der Erbfolge an erster Stelle stehende) bis hinab zu Erben der fünften und fernerer Ordnungen ein. Solange noch eine Erbin bzw. ein Erbe einer

näheren Ordnung vorhanden ist,
gehen die Erben der ferneren Ord-

nung leer aus.

Erben und Erben erster Ordnung:



Zu den Erben der ersten Ordnung gehören nur die Abkömmlinge der bzw. des Verstorbenen. Gemeint sind die Kinder, Enkel, Urenkel usw.

Gibt es zumindest eine Person, die zum Zeitpunkt des Erbfalls zu der Gruppe der Erben erster Ordnung gehört, gehen alle weiteren Verwandten automatisch leer aus.

Hat die Erblasserin bzw. der Erblasser mehrere Kinder, die zum Zeitpunkt des Erbfalls noch leben, so erben sie zu gleichen Teilen. Hat eines dieser Kinder den Erbfall nicht erlebt, weil es vorher verstorben ist, so geht sein Erbanteil auf seine Abkömmlinge über.

Nach dem Erbrecht des Zivilgesetzbuches, das für Erbfälle in den

neuen Ländern zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 3. Oktober 1990 zu beachten ist, gehört der Ehegatte wie die Kinder zu den Erben der ersten Ordnung.

Nichteheliche Kinder stehen nach geltendem Recht in der Erbfolge nach ihrem Vater regelmäßig den in einer Ehe geborenen Kindern gleich. Unterschiede ergeben sich, wenn sich der Erbfall vor dem 29. Mai 2009 ereignete und wenn das Zivilgesetzbuch auf den Erbfall Anwendung findet. In diesen Fällen sollte fachkundiger Rechtsrat eingeholt werden. Im Erbfall nach der Mutter waren und sind nichteheliche Kinder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und auch nach dem Zivilgesetzbuch der DDR den ehelichen Kindern gleichgestellt.

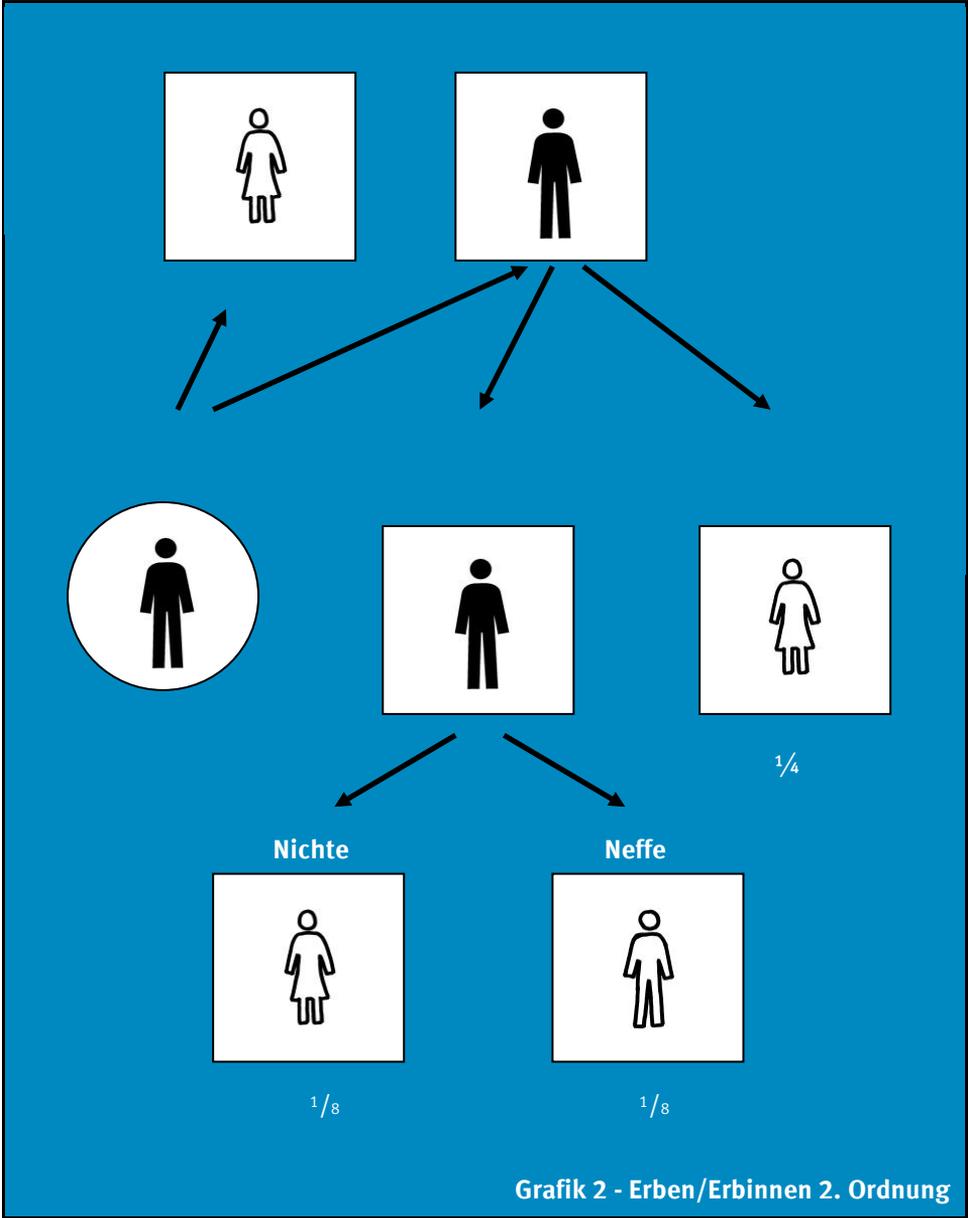
Erben und Erben zweiter Ordnung:

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinde, also die Geschwister und die Neffen und Nichten der Erblasserin bzw. des Erblassers sowie deren Abkömmlinge.

Diese Verwandten der zweiten Ordnung können nur dann erben, wenn

kein Verwandter der ersten Ordnung vorhanden ist.

Auch bei den Erben der zweiten Ordnung gilt, dass die Kinder einer zunächst erbberechtigten Person, die den Erbfall aber nicht erlebt hat, den Erbteil dieser Person zu gleichen Anteilen übernehmen.



Grafik 2 - Erben/Erbinnen 2. Ordnung

Erben und Erben dritter Ordnung:

Als Erben dritter Ordnung kommen die Großeltern und deren Kinder und Kindeskinde (Onkel und Tan-

ten, Cousinen und Cousins etc.) in Betracht.

Erben und Erben vierter Ordnung:

Bei den Erben der vierten Ordnung handelt es sich um die Urgroßeltern und deren Kinder und Kindeskinde. Auch hier richtet sich die Erbfolge im Wesentlichen nach den Regelungen, die für die Erben erster und zweiter Ordnung gelten. Es gilt

ebenfalls das Prinzip, dass immer dann, wenn auch nur eine näher mit dem Verstorbenen Verwandter noch am Leben ist, dieser alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung ausschließt.

Was erbt der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin?

Ehepartner fallen nicht unter die oben aufgeführten Ordnungen, da sie im Rechtssinn nicht mit der Erblasserin bzw. dem Erblasser verwandt sind. Dennoch steht der überlebenden Ehefrau bzw. dem überlebenden Ehemann ein Erbrecht zu, das sich nach dem sogenannten Güterstand bemisst, in dem sie bzw. er mit der Erblasserin oder dem Erblasser lebte.

Soweit die Eheleute nicht durch Ehevertrag einen anderen Güterstand (Gütertrennung; Gütergemeinschaft) vereinbart haben, gilt für sie der gesetzliche Güterstand

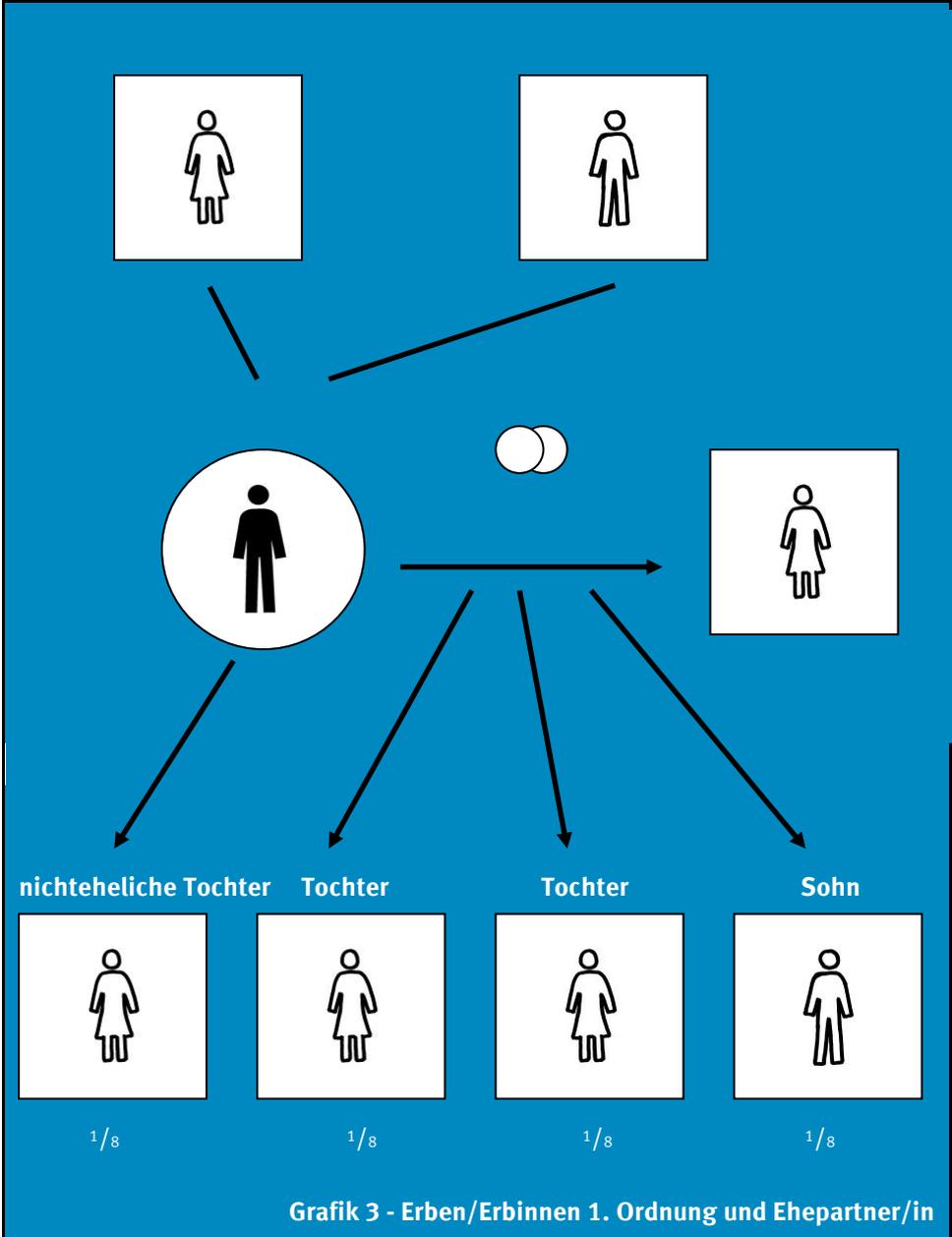
der Zugewinnngemeinschaft. Dies gilt auch für die Ehen, die vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR geschlossen wurden, sofern die Eheleute nicht bis zum 2. Oktober 1992 gegenüber dem damaligen Kreisgericht erklärt haben, den Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft beizubehalten.

Wird die Ehe durch den Tod beendet, erhält der überlebende Ehepartner, soweit Kinder der Erblasserin bzw. des Erblassers vorhanden sind, zunächst einmal einen gesetzlichen Erbteil in Höhe von $\frac{1}{4}$. Zudem bekommt der überlebende

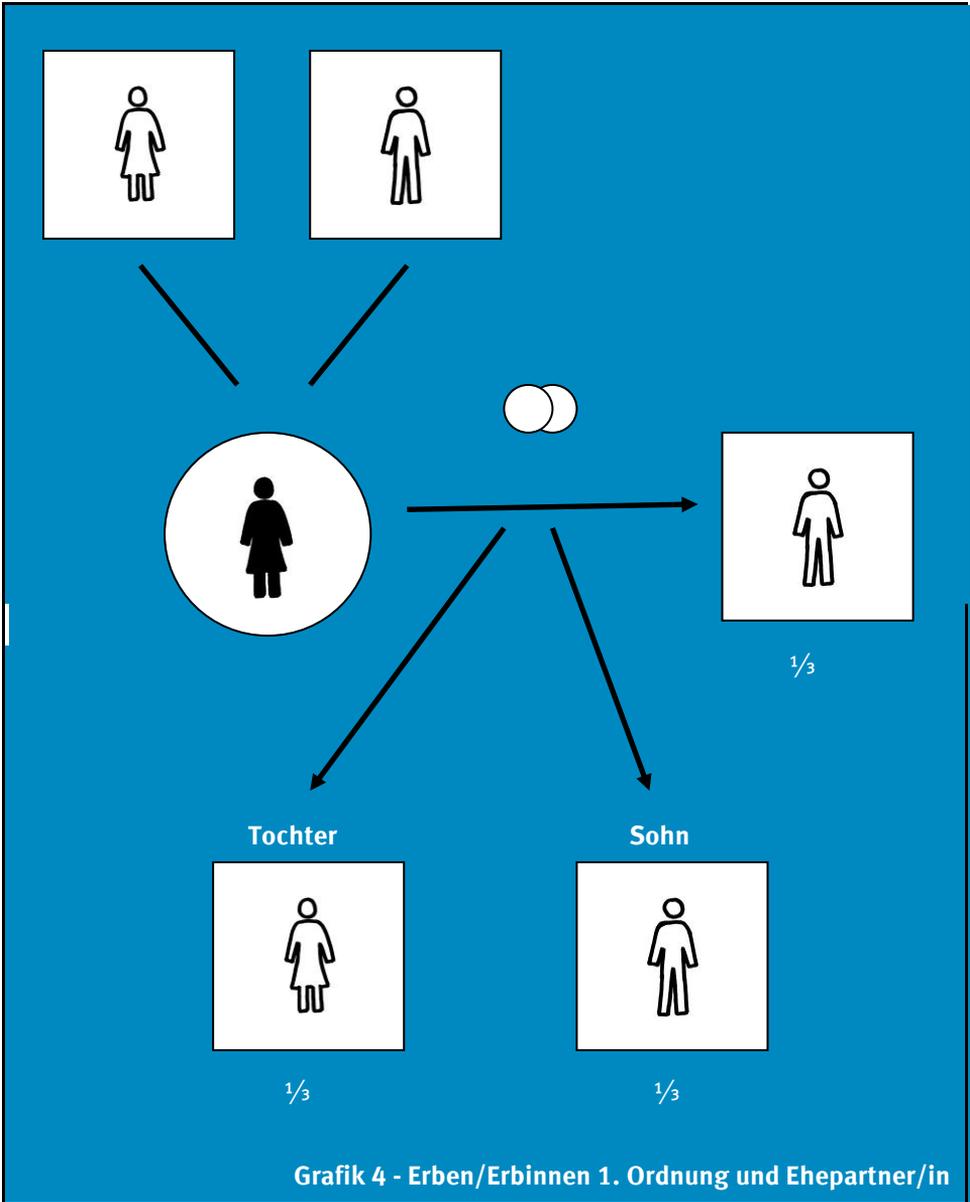
Ehepartner anstelle eines Zugewinnausgleichs, der im Falle der Scheidung der Ehe hätte durchgeführt werden müssen, pauschal einen weiteren Erbteil in Höhe von $\frac{1}{4}$, so dass er insgesamt neben Kindern der Erblasserin bzw. des Erblassers zu $\frac{1}{2}$ Erbe wird. Das zusätzliche Viertel steht ihm unabhängig davon zu, ob er im Falle der Scheidung einen Zugewinnausgleichsanspruch gegenüber dem Ehepartner gehabt hätte (siehe Grafik 3).

Beispiel: Ein Ehemann hinterlässt seine Frau und vier Kinder. Auch seine Eltern und seine Schwester leben noch. Gesetzliche Erben sind hier nur die Ehefrau und die Kinder. Die Eltern sind durch die Kinder ausgeschlossen. Die Ehefrau wird hier zu $\frac{1}{2}$ Erbin ($\frac{1}{4}$ als gesetzliche Erbin neben Verwandten der ersten Ordnung und $\frac{1}{4}$ pauschalierter Zugewinnausgleich.) Die andere Hälfte wird zu gleichen Teilen auf die Kinder aufgeteilt. Jedes Kind erbt $\frac{1}{8}$ des Nachlasses.

Anders ist die Situation, wenn zum Zeitpunkt des Erbfalls Gütertrennung bestand. Hier kann es naturgemäß mangels Zugewinngemeinschaft keinen pauschalierten Zugewinnausgleich in Höhe von $\frac{1}{4}$ geben. Vielmehr hat der Gesetzgeber für derartige Fälle eine Sonderregelung getroffen. So erhält der Ehepartner einen Erbteil in Höhe von $\frac{1}{2}$, wenn der Erblasser ein Kind hinterlassen hat. Hat er zwei Kinder hinterlassen, wird der überlebende Ehepartner zu $\frac{1}{3}$ Erbe. Hat der Erblasser mehr als zwei Kinder hinterlassen, so erhält der überlebende Ehepartner stets einen Erbteil in Höhe von $\frac{1}{4}$ (siehe Grafik 4).



Grafik 3 - Erben/Erbinen 1. Ordnung und Ehepartner/in



Leben die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und hinterlässt der Erblasser keine Kinder oder Enkel, so ist der überlebende Ehepartner neben Verwandten der zweiten Ordnung, z. B. den Eltern oder den Geschwistern, Erbe zu $\frac{1}{2}$. Hinzu kommt der pauschalierte Zugewinnausgleich, so dass er in diesem Fall insgesamt Erbe zu $\frac{3}{4}$ wird.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehepartner die gesamte Erbschaft.

Ist der überlebende Ehepartner neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so erhält er – unabhängig vom Güterstand – neben dem Erbteil auch die Haushaltsgegenstände und die Hochzeitsgeschenke als sogenanntes

Voraus. Ist er hingegen neben Abkömmlingen des Erblassers, also Verwandten der ersten Ordnung, gesetzlicher Erbe, so erhält er die Gegenstände nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Beispiel: Eine Ehefrau hinterlässt aus kinderloser Ehe ihren Ehemann. Ihre Eltern sind verstorben. Die Schwester lebt und hat zwei Kinder. Hier erhält der Ehemann neben den Haushaltsgegenständen und Hochzeitsgeschenken als so genannten großen Voraus $\frac{1}{2}$ des Nachlasses zzgl. $\frac{1}{4}$, wenn die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Die Schwester als Erbin zweiter Ordnung erhält $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Ihre Kinder, die Neffen bzw. Nichten der Erblasserin, erben nicht, da sie hinter der Schwester zurücktreten.

Was erbt die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner?

Die hier vorgestellten Regelungen für Eheleute gelten gleichermaßen für die Ehe zwischen Mann und Frau wie auch für die Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts. Durch die Regelungen

des Lebenspartnerschaftsgesetzes steht zudem auch den eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern ein gesetzliches Erbrecht zu, das dem Erbrecht eines Ehegatten entspricht.

Seit dem 1. Oktober 2017 haben auch gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, eine Ehe zu schließen. Lebenspartnerschaften können hingegen nach diesem Zeitpunkt nicht mehr begründet werden. Die Lebenspartnerinnen und

Lebenspartner haben aber die Möglichkeit, ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, besteht die Lebenspartnerschaft fort.

Wenn es keine gesetzlichen Erben gibt

Sind keine Verwandten des Erblassers oder ein Ehe- bzw. eingetra-

gener Lebenspartner vorhanden, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Soll man seinen „letzten Willen“ äußern?

Möchten Sie ihr Vermögen jemandem hinterlassen, der nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben zählt, z. B. der nichtehelichen Partnerin bzw. dem nichtehelichen Partner, oder haben Sie bestimmte Vorstellungen darüber, wer einzelne Vermögensgegenstände erhalten soll, so gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Verteilung Ihres Nachlasses zu regeln. Sie können ein **Testament**, ein gemeinschaftliches Testament oder einen **Erbvertrag** abschließen. In den meisten Fällen wird dem Testament der Vorzug

gegeben, da es jederzeit veränderbar ist.

Mit der Errichtung eines Testaments können Sie zudem unliebsame Überraschungen ausschließen. Denn ohne ein Testament würde beispielsweise der Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Erbfolge nicht mehr als $\frac{3}{4}$ des Nachlasses erben, solange z. B. noch ein Neffe oder eine Nichte von Ihnen lebt.

Das Testament

Jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann ein Testament verfassen, es sei denn, es liegen eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, eine Geistesschwäche oder eine Bewusstseinsstörung vor. Wer unter 18 Jahre alt ist, kann sein Testament allerdings nur bei einer Notarin bzw. einem Notar errichten.

In einem Testament können Sie regeln, wer Erbin bzw. Erbe werden soll. Sie können aber z. B. auch Enterbungen vornehmen, Vermächtnisse aussetzen und Auflagen festlegen. Zudem können in einem Testament Teilungsanordnungen getroffen oder eine Testamentsvollstreckerin bzw. ein Testamentsvollstrecker benannt werden.

Die Errichtung eines Testaments ist ein höchstpersönlicher Akt. Deshalb kann sich die Erblasserin bzw. der Erblasser bei der Errichtung des Testaments nicht durch einen ande-

ren vertreten lassen oder eine andere Person beauftragen, seinerseits den Erben zu bestimmen.

Es gibt – sieht man von extremen Ausnahmefällen ab – grundsätzlich zwei Arten, wie ein Testament erstellt werden kann. Zum einen kann es als so genanntes öffentliches Testament bei einer Notarin bzw. einem Notar errichtet werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, ein eigenhändiges Testament zu verfassen.

Beide Testamentsformen sind gleichwertig. Bei einem eigenhändigen Testament besteht allerdings die Gefahr, dass man aus Unkenntnis unwirksame oder steuerlich nachteilige Verfügungen trifft oder sein Testament nicht so eindeutig formuliert, dass wirklich klar ist, wer erben soll.

Was kann man im Testament regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer was unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll.

Sie können

- abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen. Sie können auf diesem Weg beispielsweise auch eine wohltätige Organisation oder eine Kirche zur Erbin machen.
 - jemanden enterben. Allerdings können Sie nur in ganz seltenen Ausnahmefällen einem pflichtteilsberechtigten gesetzlichen Erben den Pflichtteil entziehen. Haben Sie das vor, sollten Sie sich notariell oder anwaltlich beraten lassen.
 - Ersatzerben bestimmen, z. B. für den Fall, dass zu Erben bestimmte Personen vor Ihnen sterben.
 - Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden. Diese Möglichkeit kann z. B. zur Absicherung behinderter Angehöriger im so genannten „Behindertentestament“ genutzt werden.
- bei mehreren Erben bestimmen, wie der Nachlass geteilt werden soll.
 - auch die Teilung des Nachlasses ganz oder teilweise für bestimmte Zeit ausschließen, um z. B. einen Familienbetrieb zu erhalten.
 - Vermächtnisse aussetzen, z. B. einzelne Nachlassgegenstände oder bestimmte Geldbeträge an einzelne Personen oder bestimmte Personengruppen zuwenden.
 - Einen Testamentvollstrecker ernennen, der die Anordnungen Ihres Testamentes ausführt.
 - Auflagen anordnen, das heißt z. B. die Erbin bzw. den Erben oder die Vermächtnisnehmerin bzw. den Vermächtnisnehmer zur Grabpflege oder zur Versorgung eines Haustiers des Erblassers zu verpflichten.

Das öffentliche Testament

Insbesondere dann, wenn Grundstücke, Unternehmen oder große Vermögen zu verteilen sind, ist ein öffentliches Testament ratsam. Dafür muss eine Notarin bzw. ein Notar hinzugezogen werden. Sie können vor der Notarin bzw. dem Notar entweder den letzten Willen erklären oder ein Schriftstück übergeben, das den letzten Willen enthält. Sie können diese schriftliche Erklärung offen oder verschlossen übergeben. Diese braucht im Übri-

gen nicht von Ihnen selbst geschrieben zu sein.

Um das Testament notariell beurkunden zu lassen, fallen Gebühren an, die sich nach dem Wert des zu vererbenden Reinvermögens bemessen. Angesichts dessen, was auf dem Spiel steht, sollten Sie sich davon aber nicht abschrecken lassen.

Wert des Reinvermögens in EUR	Gebühr in EUR
10.000	75
22.000	107
50.000	165
110.000	273

Für die Beurkundung eines öffentlichen Testaments einer einzelnen Person wird eine Gebühr (mindestens jedoch 60 EUR) erhoben, für die Beurkundung eines Erbvertrages oder eines gemeinschaftlichen Testaments zwei Gebühren (mindestens jedoch 120 EUR). Hinzu

kommen jeweils die Umsatzsteuer und Kosten für Auslagen.

Ein notarielles Testament wird immer amtlich verwahrt. Hierfür ist eine Festgebühr von 75 EUR zu entrichten.

Das eigenhändige Testament

Beim eigenhändigen Testament sind dagegen zahlreiche Formalien zu beachten, deren Nichteinhaltung das Testament ungültig macht. So muss die gesamte Niederschrift des Testaments eigenhändig, das heißt handschriftlich durch die Erblasserin bzw. den Erblasser erfolgen. Zudem muss sie bzw. er dieses Testament unterschreiben. Die Unterschrift umfasst dabei den Vornamen und den Nachnamen und muss das Testament abschließen. Zudem ist es ratsam, im handschriftlichen Testament anzugeben, wann und wo dieses verfasst wurde.

Um zu vermeiden, dass ein solches Testament verloren geht, können Sie es in amtliche Verwahrung geben. Sie übergeben das Testament dem Amtsgericht (Nachlassgericht). Die Verwahrung des eigenhändigen Testaments ist wie die des öffentlichen Testaments gebührenpflichtig. Nach Ihrem Tode wird Ihr Testament vom Nachlassgericht von Amts wegen eröffnet. Hierfür entsteht eine Gebühr in Höhe von 100 EUR.

Testament

Hiermit setze ich meinen Sohn Thomas Müller zum alleinigen Erben meines gesamten Vermögens ein.

Erfurt, den 20. August 2006

Gisela Müller, geb. Heinze

Wer - aus welchen Gründen auch immer - nicht lesen kann, kann kein handschriftliches Testament ver-

fassen, sondern ausschließlich ein notarielles Testament errichten lassen.

Das gemeinschaftliche Testament

Anstelle von zwei gesonderten Einzeltestamenten können Eheleute und eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner auch ein gemeinschaftliches Testament errichten. Dies ist sowohl als notarielles Testament als auch als eigenhändiges Testament möglich. Bei einem gemeinschaftlichen ei-

genhändigen Testament genügt es, wenn einer der Ehepartner das Testament handschriftlich verfasst und der andere Ehepartner die gemeinsame Erklärung ebenfalls eigenhändig unterzeichnet. Dabei sollen die Unterzeichnenden angeben, wann und wo sie dies getan haben.

Testament

Wir, die Eheleute Michael und Gisela Müller, geb. Heinze, setzen uns gegenseitig zum Alleinerben unseres gesamten Nachlasses ein. Erbe des Letztverstorbenen soll unser Sohn Thomas Müller sein.

*Erfurt, den 20. August 2006
Gisela Müller, geb. Heinze*

*Erfurt, den 20. August 2006
Michael Müller*

Vor- und Nachteile der Testamentsarten

Die Antwort auf die Frage, welche Art der dargestellten Testamentsarten gewählt werden sollte, kann sich nur jeder selbst geben. Jedes hat seine Vor- und Nachteile. Generell gilt: Ein Testament sollte an die jeweiligen Lebens- und besonders Familienverhältnisse zeitnah angepasst werden. Hier wäre das eigenhändige Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gegeben wurde, von Vorteil, denn es kann durch Neufassung problemlos angepasst werden. Ein amtlich verwahrtes Testament müsste erst aus der Verwahrung genommen, neu errichtet und wiederum – soweit gewollt – in Verwahrung gegeben werden. Für die erneute Verwahrung fällt dann

die Festgebühr von 75 EUR erneut an.

Bei Errichtung eines öffentlichen Testaments bestehen die Vorteile einer tiefen Beratung, von rechtssicheren Formulierungen und einer erhöhten Beweiskraft, so dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf die Erteilung eines Erbscheins in Einzelfällen verzichtet werden kann. Wird ein privatschriftliches Testament errichtet, fällt in jedem Fall eine Gebühr für die Beantragung und die Erteilung des Erbscheins an. Die Einschaltung eines Notars kann somit im Einzelfall insgesamt auch kostengünstiger sein.

Der Widerruf eines Testaments

Wenn Sie ein Einzeltestament verfasst haben, können Sie dies jederzeit abändern oder widerrufen. Sie können in einem neuen Testament das frühere aufheben. Sie können auch ein neues Testament errichten, das inhaltlich im Widerspruch zu dem früheren Testament steht. Sie können das Testament auch vernichten oder durch Streichungen deutlich machen, dass es nicht mehr gelten soll. Dabei sollten Sie aber bedenken, dass es nach dem

Erbfall zu Streitigkeiten darum kommen könnte, ob die Streichungen tatsächlich von Ihnen als Erblasserin bzw. Erblasser stammen. Schließlich können Sie ein notariell errichtetes Testament auch dadurch widerrufen, indem Sie es aus der amtlichen Verwahrung zurücknehmen.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist eine solche freie Widerrufbarkeit nicht ohne weiteres ge-

geben, wenn das Testament wechselseitige Verfügungen enthält. Errichten die Eheleute ein gemeinschaftliches Testament so, dass die Verfügung des einen Ehepartners nicht ohne die Verfügung des anderen Ehepartners getroffen worden wäre, dann kann der eine Ehepartner seine Verfügung nur dadurch aufheben, dass er eine entsprechende notariell beurkundete Erklärung dem anderen Ehepartner übergibt.

Diese Möglichkeit besteht aber nicht mehr, wenn der andere Ehepartner bereits verstorben ist. In diesem Fall kann der überlebende

Ehepartner die letztwillige Verfügung nur dann noch aufheben, wenn er das ihm von dem Verstorbenen im Testament Zugewendete ausschlägt. Hat er dies nicht getan, sondern die Zuwendung, die in dem gemeinschaftlichen Testament versprochen war, angenommen, so kann er die eigenen im gemeinschaftlichen Testament enthaltenen Verfügungen grundsätzlich nicht mehr widerrufen. Dies dient dem Schutz des anderen – mittlerweile verstorbenen – Ehepartners, der nach dem Tod nicht mehr die Möglichkeit hat, den letzten Willen zu äußern.

Das Zentrale Testamentsregister

Am 1. Januar 2012 hat das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister für Deutschland den Betrieb aufgenommen. Das Register nutzt die moderne Informationstechnologie, sichert den letzten Willen der Erblasserinnen bzw. Erblasser und dient dem Auffinden von amtlich verwahrten erbsfolgerelevanten Urkunden, damit das Nachlassgericht im Sterbefall schnell und vor allem richtig entscheiden kann. Damit sollte sich die Zahl nie auftauchender Testamente verringern.

Oftmals entspricht die im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegte gesetzliche Erbfolge nicht dem Willen des Erblassers. Darum machen immer mehr Menschen von ihrer Testierfreiheit Gebrauch und erstellen ein Testament, um abweichend von der gesetzlichen Erbfolge Nachkommen oder sonstige Personen zu bedenken. Wer ein Testament errichtet hat, möchte sich aber auch darauf verlassen können, dass es im Fall seines Todes aufgefunden wird. Nur so kann dem „letzten Willen“ zur Geltung verholten werden.

Im Testamentsregister wird vermerkt, wo eine etwaige letztwillige Verfügung verwahrt wird. Bei jedem Sterbefall prüft die Bundesnotarkammer das Register auf registrierte Testamente, Erbverträge und sonstige notarielle erbfolgerrelevante Urkunden. Anschließend informiert sie das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind. Sofern Verwahrangaben vorliegen, werden das zuständige Nachlassgericht und die Verwahrestelle elektronisch informiert.

In dem von der Bundesnotarkammer geführten Register werden unter strenger Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte lediglich

- Angaben zur Person der Erblasserin bzw. des Erblassers,

- zum Verwahrort des Testaments und
- zur Urkunde selbst erfasst.

Der Inhalt der letztwilligen Verfügung wird aber nicht in das Register aufgenommen. Damit sollen die nötige Vertraulichkeit und der Schutz der Daten gewährleistet werden.

Mit der einmaligen Registrierungsgebühr von 12,50 bzw. 15,50 EUR sind sämtliche Kosten der Registrierung, also auch eventuelle Berichtigungen, Folgeregistrierungen sowie alle Benachrichtigungen im Sterbefall, abgegolten.

Nähere Informationen zum Zentralen Testamentsregister sowie umfangreiche Hinweise zum sicheren Vererben finden Sie unter www.testamentsregister.de.

Der Erbvertrag

Es gibt Fälle, in denen sich die Erblasser bereits zu Lebzeiten verpflichten wollen, ihren Nachlass oder einen Teil davon einer bestimmten Person zu vermachen. In diesem Fall kommt der Abschluss eines Erbvertrages in Betracht. Die

damit verbundene erbrechtliche Bindung hat für die Begünstigten große Vorteile. Denn anders als beim Testament, das widerrufen werden kann, können die Erblasser beim Erbvertrag grundsätzlich ihren letzten Willen nicht einseitig wieder

ändern. Dieser Vertrauenstatbestand hat z. B. für die Begünstigten, die in dem Geschäft der Erblasserin bzw. des Erblassers mitarbeiten und den Betrieb später im Wege der Erbfolge übernehmen sollen, den Vorteil, dass sie darauf vertrauen können, tatsächlich später Rechtsnachfolgerin bzw. Rechtsnachfolger zu werden.

Ein Erbvertrag wird mit einer oder mehreren anderen Personen geschlossen. Er kann nur notariell errichtet werden. Der Erbvertrag führt zu einer vertraglichen Bindung

an die darin getroffenen Verfügungen. Von den entsprechenden Bindungen kann sich die Erblasserin bzw. der Erblasser nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wieder lösen. Änderungen müssen zwischen den Vertragsparteien vereinbart und ebenfalls notariell beurkundet werden. Auch nach Abschluss eines Erbvertrages darf der Erblasser über sein Vermögen verfügen, allerdings dürfen keine Schenkungen in der Absicht vorgenommen werden, die den Vertragspartner benachteiligen.

In der DDR errichtete Verfügungen von Todes wegen

Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung, die vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR erfolgt ist, richtet sich nach dem früheren Erbrecht der DDR. Das gleiche gilt für die Aufhebung einer solchen letztwilligen Verfügung vor dem 3. Oktober 1990 und für die Bindung der Erblasserin bzw. des Erblassers bei einem gemeinschaftlichen Testament, das zu DDR-Zeiten errichtet worden ist.

Soll eine letztwillige Verfügung, die vor dem 3. Oktober 1990 errichtet wurde, angepasst werden, weil sich etwa die Wertverhältnisse von Grundstücken verändert haben, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch und damit auch das Pflichtteilsrecht, das unter der Geltung des Zivilgesetzbuchs anders geregelt war. Auch gemeinschaftliche Testamente, die zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR errichtet wurden, werden hinsichtlich Errich-

tung, Aufhebung und Bindungswirkungen weiterhin nach früherem DDR-Recht beurteilt. Nach den Regelungen des Zivilgesetzbuches gab es weitergehende Möglichkei-

ten für den überlebenden Ehegatten, sich durch Widerruf und Aufhebung vom gemeinschaftlichen Testament zu lösen.

Informationen für die Erben und digitaler Nachlass

Auch wenn Sie Ihren Nachlass in einem Testament oder Erbvertrag zu Ihrer Zufriedenheit geregelt haben: denken Sie daran, dass die Erben mit der Nachlassabwicklung betraut sind und dazu das Vermögen sichten müssen, Wertgegenstände oder Bargeld auffinden und bestehende Verträge beenden oder eventuelle Schulden begleichen müssen. Zu empfehlen ist es daher, eine Vermögensübersicht zu erstellen sowie Verträge, Mitgliedschaften und ähnliches in geeigneter Form zu erfassen. Von immer größerer Bedeutung wird zudem der Datenbestand im Internet, der als Folge der zunehmenden Betätigungsformen im Internet bestehen bleibt. Zu diesem so genannten „digitalen Nachlass“ gehören zum Beispiel E-Mail-Konten, Bücher- und Musiksammlungen, Fotos und Profile in sozialen Netzwerken oder Kundenkonten und Verträge mit

Anbietern von Onlinegeschäften. Erben stehen vor der Aufgabe, sich einen Überblick über die Internet-Aktivitäten zu verschaffen und Entscheidungen zu treffen etwa über Kündigungen, darüber ob und von wem Einsicht in höchstpersönliche Daten genommen wird oder wie mit der digitalen Identität des Verstorbenen in sozialen Netzwerken umgegangen wird. Dies kann, zusätzlich zu der emotionalen Belastung, für die Hinterbliebenen mit einem erheblichen zeitlichen und bürokratischen Aufwand verbunden sein. Viele Anbieter sehen – noch – keine vertraglichen Regelungen zum „digitalen Nachlass“ vor, spezielle gesetzliche Regelungen bestehen noch nicht und der Zugang der Erben zu dem Datenbestand des Verstorbenen ist insbesondere gegenüber Anbietern mit Sitz im Ausland häufig nur mit Schwierigkeiten durchzusetzen. In der neue-

ren höchstrichterlichen Rechtsprechung ist zwar zwischenzeitlich entschieden, dass auch Konten des Erblassers in sozialen Netzwerken grundsätzlich in den Nachlass fallen und Zugangsbeschränkungen der Betreiber der sozialen Netzwerke nicht ohne Weiteres rechtlich Bestand haben, gleichwohl sind noch viele Detailprobleme nicht abschließend geklärt. Sie sollten sich daher darüber informieren, welche Möglichkeiten der Anbieter für den postmortalen Umgang mit den eingestellten Daten vorsieht und gegebenenfalls dazu die von Ihnen gewünschten Festlegungen treffen. Sofern Sie darauf vertrauen können und möchten, dass die Regelung ihres „digitalen Nachlasses“ von den Erben übernommen wird, sollten Sie unbedingt daran denken, Ihre Zugangsdaten zu hinterlassen, um den Erben den Zugang zu Ihren Internetanwendungen problemlos zu ermöglichen. So kann eine Liste mit den wichtigsten Passwörtern und Zugangsdaten erstellt werden. Eine solche Auflistung muss regelmäßig aktualisiert

werden und sollte an einem möglichst sicheren Ort verwahrt werden, über den nur wenige Vertrauenspersonen informiert sind.

Um Problemen der Erben beim Zugriff auf den Datenbestand des Verstorbenen vorzubeugen, besteht auch die Möglichkeit, eine Vollmacht über den digitalen Nachlass zu erstellen. Eine solche kann dem Testament beigelegt werden.

Mittlerweile gibt es auch kommerzielle Unternehmen, die eine Verwaltung des digitalen Nachlasses anbieten. Zu bedenken ist hierbei, dass gegebenenfalls Passwörter und hochsensible Daten einem Unternehmen offengelegt werden müssen.

Sowohl bezüglich der Vollmachten als auch der Seriosität von digitalen Nachlassverwaltern sind weitergehende Informationen und Muster über die Verbraucherzentrale verfügbar (www.verbraucherzentrale.de).

Der Pflichtteil

Sie können Ihre Erben und Erben frei aussuchen und diese in einer letztwilligen Verfügung begünstigen. Bestimmte Personen können jedoch von einer Beteiligung an der Erbschaft nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zum Schutze ganz enger Verwandter, von Ehepartnern bzw. eingetragenen Lebenspartnern gilt das so genannte Pflichtteilsrecht. Dieses steht Abkömmlingen des Erblassers, seinen Eltern und dem Ehepartner zu. Wäre eine dieser Personen nach der gesetzlichen Erbfolge zum Erben berufen, ist sie aber aufgrund der letztwilligen Verfügung enterbt worden, dann erhält sie den Pflichtteil.

Pflichtteilsberechtigte können den Pflichtteil vom Erben beanspruchen. Es handelt sich um einen Geldbetrag in Höhe des Wertes des halben gesetzlichen Erbteils.

Beispiel: Die Erblasserin hinterlässt einen Ehemann sowie ihre beiden Töchter Sophie und Paula. In ihrem Testament hat sie ihren Mann und Sophie zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Paula soll nichts erhalten. Ihr Vermögen beträgt 200.000 Euro. Paula erhält nun einen Pflichtteil in Höhe von 25.000 Euro, da sie bei gesetzlicher Erbfolge ein Viertel, also 50.000 Euro geerbt hätte.

Die Erbengemeinschaft

Oftmals wird nicht eine einzelne Person Alleinerbe, sondern es erben aufgrund gewillkürter Erbfolge oder gesetzlicher Erbfolge mehrere Personen. Das heißt, der Nachlass steht den Erben gemeinschaftlich zu. Man spricht dann von einer Erbengemeinschaft.

Sind Miterbeninnen bzw. Miterben vorhanden, rücken sie gemeinsam in die Rechtstellung der Erblasserin bzw. des Erblassers ein. Jeder Miterbe ist zu einem Bruchteil am Nachlass beteiligt; jeder ist Miteigentümer des Nachlasses. Kein Miterbe kann über einen einzelnen Gegenstand allein verfügen, sondern muss hierfür das Einverneh-

men mit seinen Miterben herbeiführen. Erblasser können allerdings in einer letztwilligen Verfügung durch Teilungsanordnungen Vorgaben machen.

Eine gemeinschaftliche Verwaltung eines Nachlasses ist nicht immer problemlos. Wenn die Erben diesen Zustand beenden wollen, müssen sie eine so genannte Erbausein-
andersetzung vornehmen.

Was tun, wenn ein Erbfall eintritt?

Ist ein Todesfall eingetreten, so stehen zunächst viele Formalitäten an, das heißt Benachrichtigung einer Ärztin bzw. eines Arztes, Beauftragung eines Beerdigungsinstitutes, Anzeige des Todes beim Standesamt (spätestens am dritten folgenden Werktag) und vieles mehr. Meist stellt sich danach für die Angehörigen und die Erben die Frage, was als erstes im Hinblick auf das Vermögen der oder des Verstorbenen bzw. den Nachlass zu tun ist.

Wenn Sie als Angehörige wissen, dass die oder der Verstorbene beim Nachlassgericht (Amtsgericht) ein Testament hinterlegt hat, müssen Sie das Amtsgericht nur über das Ableben informieren; am besten durch die Übersendung der Sterbeurkunde. Sobald das Nachlassgericht vom Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers Kenntnis hat, wird es ein dort aufbewahrtes Testament

eröffnen. Das geschieht, indem allen Beteiligten das Testament in Abschrift oder Ablichtung bekannt gegeben wird. Diese Abschrift ist wichtig für die Erben bei den weiteren Schritten. Wenn der Inhalt des Testaments eindeutig ist, werden Banken oder Versicherungen häufig Auszahlungen an Erben schon nach Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Testaments vornehmen. Ein Erbschein braucht in diesem Fall nicht beantragt werden.

Häufig werden Testamente aber privat aufbewahrt. Wer das Testament besitzt oder findet, ist verpflichtet, dieses Dokument unverzüglich an das Nachlassgericht abzuliefern. Nachlassgericht ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die bzw. der Verstorbene zuletzt ihren bzw. seinen Wohnsitz hatte.

Auch dieses Testament wird eröffnet. Meist ist es bei privatschriftlichen Testamenten nur mit einem Erbschein möglich, über das Erbe zu verfügen. Dieser Erbschein wird auf Antrag einer Erbin bzw. eines Erben oder Miterben vom Nachlassgericht erteilt und kann dann entsprechenden Stellen vorgelegt werden. Der Erbschein dokumentiert die Erbenstellung der betreffenden Person. Mit dem Erbschein können Erben ihren Geschäftspartnern gegenüber nachweisen, dass sie Erben sind.

Oftmals ist es gar nicht notwendig, einen Erbschein zu bekommen. Beispielsweise kann das Grundbuch berichtigt oder auch ein Vollstreckungstitel umgeschrieben werden, wenn sich die Erbfolge aus einem notariellen Testament und der Eröffnungsniederschrift ergibt. Deshalb sollte sich die Erbin bzw. der Erbe stets genau im Voraus überlegen, ob sie oder er einen Erbschein benötigt, denn für die Erteilung des Erbscheins fallen Gebühren an.

Wenn der Nachlass aus Schulden besteht

Häufig wird mit einem Erbfall zunächst nur die Vorstellung verbunden, dass das Vermögen der Erben infolge des Erbfalls vermehrt wird. Das muss nicht so sein. Die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger erben nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden der Erblasserin bzw. des Erblassers. Hat die bzw. der Verstorbene Verbindlichkeiten hinterlassen, so müssen die Erben dafür genauso einstehen, als wenn sie selbst diese Schulden gemacht hätten. Erben sind auch verpflichtet, die Erbfallschulden zu begleichen. Das sind beispielsweise die Beerdigungskosten, die Erbschaftsteuer oder

auch der Zugewinnausgleichsanspruch des überlebenden Ehepartners, der nicht Erbe geworden ist. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören auch die Erbschaftsverwaltungsschulden. Das sind Verwaltungskosten, die z. B. durch die Testamentseröffnung entstanden sind oder auch, weil eine Dritte oder ein Dritter den Nachlass verwaltet hat.

Grundsätzlich haften Sie als Erbin bzw. Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt mit ihrem Gesamtvermögen. Es gibt aber Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung.

Die Erbschaft ausschlagen

Zum einen können Sie die Erbschaft ausschlagen. Eine Erbausschlagung muss grundsätzlich binnen sechs Wochen, nachdem Sie Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erlangt hat, dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden. Dies geschieht entweder durch Nieder-

schrift bei Gericht oder in öffentlich beglaubigter Form. Dafür genügt ein Brief, wobei die Unterschrift notariell beglaubigt sein muss. Die Ausschlagung der Erbschaft ist in der Regel bindend, ebenso die Annahme.

Die Haftung beschränken

Sind Sie sich als Erbin bzw. Erbe innerhalb der Frist von sechs Wochen nicht darüber klar geworden, ob die Erbschaft wirklich überschuldet ist, können Sie die Haftung für die geerbten Schulden auf die so genannte Erbmasse beschränken. Das heißt, eventuelle Gläubigerinnen oder Gläubiger, denen die verstorbene Person noch etwas schuldet, können sich zwar mit ihren Forderungen an die Erbmasse halten, das Vermögen des Erben bleibt aber vor fremdem Zugriff gesichert. Diese Haftungsbeschränkung können Sie erreichen, indem Sie eine Nachlassverwaltung oder ein Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht beantragen. Erbnehmer dürfen in dieser Zeit kein Erbstück verkaufen oder verbrauchen. Was übrig bleibt,

wenn alle Schulden beglichen sind, steht dem Erben zu.

Genügt der Nachlass nicht einmal für die entstehenden Kosten der Nachlassverwaltung oder des Nachlassinsolvenzverfahrens, gibt es noch eine andere Möglichkeit, eine Haftungsbeschränkung zu erreichen. Macht ein Gläubiger Ansprüche geltend, können Sie sich auf die Dürftigkeit des Nachlasses berufen. Die Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten können Sie insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Der vorhandene Nachlass muss allerdings an die Gläubiger verteilt werden.

Wollen Sie nur vermeiden, mit Schulden konfrontiert zu werden, mit denen Sie nicht gerechnet haben, so genügt es, ein so genanntes Aufgebotsverfahren einzuleiten.

Das heißt, Sie beantragen beim Nachlassgericht, alle Gläubiger des Erblassers aufzufordern, dem Gericht innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, was ihnen die Erblasserin bzw. der Erblasser noch schuldet. Versäumen es die Gläubiger, ihre Forderungen rechtzeitig

anzumelden, so müssen sie sich mit dem begnügen, was am Ende von der Erbschaft noch übrig ist. Das Aufgebotsverfahren kann zudem Klarheit verschaffen, ob Anlass besteht, die Erbschaft in amtliche Verwaltung nehmen zu lassen.

Die Erbschaftsteuer

Nach einem Erbfall kann Erbschaftsteuer anfallen. Ob und wie hoch die Erbschaftsteuer ist, richtet sich nach dem Wert der Erbschaft und dem Verwandtschaftsverhältnis der Erben zum Erblasser.

Erbschaftsteuern müssen auf den Netto-Wert des geerbten Vermögens gezahlt werden abzüglich von Freibeträgen. Die Bewertung aller Vermögensarten orientiert sich am so genannten Verkehrswert.

Die Höhe der Steuer hängt wesentlich von der jeweiligen Steuerklasse ab, in die der Erwerber nach seinem persönlichen Verhältnis zum Erblasser eingeordnet wird. Danach werden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse I:

1. Ehepartnerin oder Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner
2. Kinder und Stiefkinder
3. Abkömmlinge der in 2. genannten Kinder und Stiefkinder
4. Eltern und Voreltern (z. B. Großeltern) bei Erwerb von Todes wegen

Steuerklasse II:

1. Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Schenkungen
2. Geschwister
3. Geschwisterkinder (Nichte, Nefte)
4. Stiefeltern
5. Schwiegerkinder
6. Schwiegereltern
7. geschiedener Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerberinnen bzw. Erwerber (z. B. auch Partnerin oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Es muss berücksichtigt werden, dass vom Wert des ererbten Vermögens möglicherweise bestimmte Freibeträge abgezogen werden können, die zu einer deutlich geringeren oder gar zu einem Wegfall der Steuerschuld führen können.

Folgende persönliche Freibeträge werden jedem Erben bei unbeschränkter Steuerpflicht gewährt:

500.000,00 EUR für die Ehepartnerin oder den Ehepartner bzw. die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,

400.000,00 EUR für Kinder i. S. der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder i. S. der Steuerklasse I Nr. 2,

200.000,00 EUR für Kinder der Kinder i. S. der Steuerklasse I Nr. 2,

100.000,00 EUR für die übrigen Personen der Steuerklasse I,

20.000,00 EUR für Personen der Steuerklasse II,

20.000,00 EUR für Personen der Steuerklasse III.

Daneben wird bei Erwerb von Todes wegen ein besonderer Versorgungsfreibetrag für den überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner in Höhe von 256.000,00 EUR und für Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres je nach ihrem Alter von 10.300,00 EUR bis 52.000,00 EUR gewährt. Der Versorgungsfreibetrag wird allerdings um den kapitalisierten Wert von Versorgungsbezügen gekürzt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (z. B. Witwen- und Waisenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung).

Außerdem sieht das Erbschaftsteuergesetz weitere Freibeträge vor, z. B. für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände:

beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I

41.000,00 EUR für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke,

12.000,00 EUR für andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Pkw, Schmuck, Musikinstrumente);

beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen II und III

12.000,00 EUR für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände.

Besondere Begünstigungen werden auch für den Erwerb von Wohngrundstücken eingeräumt. So bleibt im Todesfall der Erwerb eines von der Erblasserin bzw. dem Erblasser selbstgenutzten Familienheims durch den überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Eigennutzung) steuerfrei.

Auch für unternehmerisches Vermögen kann eine weitreichende Verschonung in Betracht kommen. So wird der Erwerb von land- und

forstwirtschaftlichem Vermögen, Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Erbschaftssteuer befreit.

Kosten für Bestattung, ein Grabmal, die Grabpflege, die Auslagen einer Testamentseröffnung, eines Erbscheins u. ä. können ohne Nachweis mit einem Pauschalbetrag von 10.300 EUR als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Höhere Kosten sind abzugsfähig, wenn sie nachgewiesen werden.

Steuersätze

In Abhängigkeit von der Steuerklasse des Erwerbers bzw. der Erwerberin und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs werden folgende Steuersätze unterschieden:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Hinweis

Wegen des sehr schwierigen und komplexen Erbschaftsteuerrechts wird im Zweifelsfall empfohlen, eine steuerrechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Bei Fragen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer können Sie sich in Thüringen darüber hinaus an das Finanzamt Gotha wenden.

Weitergehende Erläuterungen zum Thema Erbschaften und Schenkungen finden Sie auch in dem Steuergewegweiser des Thüringer Finanzministeriums.

Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Telefon: 0361 57 3611-052

Email:

kommunikation@tfm.thueringen.de

Ausländisches Erbrecht

Die Informationen in dieser Broschüre betreffen ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Erbrecht. Sind Personen betroffen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist dementsprechend zu prüfen, ob und mit welchen Regelungen ausländisches Recht eingreift. Gleiches gilt, wenn deutsche Staatsangehörige im Ausland leben oder Vermögen, z. B. Grundbesitz, im Ausland haben. Im Geltungsbereich der Europäischen Erbrechtsverordnung gilt für Erbfälle nach dem 16. Au-

gust 2015 im Grundsatz nicht mehr das Heimatrecht des Erblassers, sondern das Recht des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes, wenn nicht eine andere Rechtswahl durch Verfügung von Todes wegen getroffen worden ist. Im Verhältnis zur Türkei enthält das Deutsch-Türkische Nachlassabkommen wichtige Regelungen. In solchen Fällen mit Auslandsberührung sollten Sie sich über die geltende Rechtslage fachkundig beraten lassen.

Diese Druckschrift wird vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder zu kommerziellen Zwecken noch zu Zwecken der persönlichen oder parteipolitischen Werbung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Druck:

Justizvollzugsanstalt Hohenleuben
Eigenbetrieb Druckerei

Bilder:

Rabe Karikatur, Ralf Böhme, Bad Liebenstein (Titelbild)
Jacob Schröter (Seite 3)

Bezug:

Tel.: 0361 57 3511-861
Fax: 0361 57 3511-848
E-Mail: presse@tmmjv.thueringen.de
Internet: www.justiz.thueringen.de

Stand:

Mai 2022